

Welche Regelungen gelten für Veranstaltungen?

- Veranstalter:innen haben bei zulässigen Veranstaltungen nach Maßgabe von § 4 der [Corona-Bekämpfungsverordnung](#) ein Hygienekonzept zu erstellen. Das Hygienekonzept kann im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucher:innenzahl im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen. Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.
- 3G-Regel: Innerhalb geschlossener Räume dürfen an Veranstaltungen grundsätzlich nur vollständig geimpfte, genesene und negativ getestete Personen (maximal 24 Std. alter Antigen-Schnelltest oder 48 Std. alter PCR-Test) mit einem entsprechenden Nachweis teilnehmen. Auch dürfen diese Personen keine typischen Coronavirus-Symptome haben. Kinder unter sieben Jahren benötigen keinen Test. Bei minderjährigen Schüler:innen reicht die Vorlage einer Bescheinigung der Schule aus, dass sie im Rahmen eines schulischen Schutzkonzepts regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden. Für die Zeit der Herbstferien gilt, dass die Bescheinigung der Schule nur in Verbindung mit einer Selbstauskunftsbescheinigung oder einer Testbescheinigung aus einer anerkannten Teststation gültig ist, die nicht älter als 72 Stunden sein darf. Weitere Informationen siehe "[Häufig gestellte Fragen zu Getestet/Genesen/Geimpft](#)".
- Kontaktdatenerfassung und Maskenpflicht gibt es bei Veranstaltungen nicht mehr. Allerdings wird weiterhin das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen empfohlen insbesondere dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

Dürfen Vereinssitzungen stattfinden?

Ja. Welche Bestimmungen hier gelten, ist abhängig vom Zweck der konkreten Sitzung. Handelt es um eine Zusammenkunft, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen erforderlich ist (dies hat der:die Ausrichter:in zu überprüfen), so ist diese Veranstaltung ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt. Es gilt das allgemeine Abstandsgebot sowie das Gebot, Kontakte nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Darüberhinausgehende Hygienemaßnahmen sind in eigener Verantwortung zu treffen. Ist die Sitzung nicht aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen erforderlich, so gelten die Vorgaben für **Veranstaltungen** (siehe oben).